

Zürich, den 12. Dezember 2022

VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER TEILREVISIONEN DER ENERGIE-EFFIZIENZVERORDNUNG (ENEV), DER ENERGIEFÖRDERUNGSVERORDNUNG (ENFV), DER ROHRLEITUNGSVERORDNUNG (RLV) UND DER VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG (HKSV) MIT INKRAFTTRETEN MITTE 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen die Vorschläge in der EnEV und schlagen zusätzlich zwei Regulierungen bezüglich Einzelraumheizgeräten und Luftentfeuchtern vor.

In der EnFV sehen wir die Ausnahme für Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW kritisch. Teilweise werden solche Anlagen aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden.

Unsere detaillierten Hinweise finden Sie im Folgenden.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Felix Nipkow

Co-Leiter Fachbereich Klima und Erneuerbare Energien



Léonore Hälgi

Co-Leiterin Fachbereich Klima und Erneuerbare Energien



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

ENERGIEEFFIZIENZVERORDNUNG (ENEV)

Wir unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungsvorschläge. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden.

Insbesondere unterstützen wir die Anforderungen an die gewerblichen Geschirrspüler. Nur mit dieser Deklarationspflicht besteht für Anbieter ein Anreiz, die Energieeffizienz und Wärmerückgewinnung laufend zu verbessern und die Deklarationspflicht schafft die nötige Transparenz, damit Einkäufer energieeffiziente Modelle erkennen und bevorzugen können.

Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.

Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:

- Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.
- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

Begründung: Heute sind die Entfeuchter für den Bereich 30°C und 80% relative Feuchte angegeben, was für die Schweiz nicht aussagekräftig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es keine Effizienzkriterien für Entfeuchter gibt. Entfeuchter sind Grossstromverbraucher und sind oft das ganze Jahr im Betrieb (z.B. Keller 250 Watt, 8760 Stunden ergibt 2'190 kWh pro Jahr).

ENERGIEFÖRDERUNGSVERORDNUNG (ENFV)

Art. 9 (Ausnahme Untergrenze Wasserkraft)

Abs. 2 Bst. c betrifft vor allem Kleinwasserkraftwerke unter 300 kW, die teilweise aus ökologischen Überlegungen besser aufgegeben werden als saniert und/oder erweitert. Diese Fördergelder können effizienter eingesetzt werden,

es ist nicht in jedem Fall verhältnismässig (weder wirtschaftlich noch ökologisch), die bestehende Produktion zu erhalten.

Wir empfehlen die Streichung von Bst. c.

Art. 15 Abs. 1bis (Referenzmarktpreis)

Wir erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, da wohl nur ein kleiner Teil der Produktion über die Börse gehandelt wird und davon wiederum ein kleiner Teil kurzfristig. Zudem produzieren kleine Wasserkraftwerke in der Regel wenig flexibel. Statt eine der beiden vorgeschlagenen Varianten umzusetzen, könnte man auch die Future-Preise von vor drei Jahren als Referenzpreis zugrunde legen, zu diesem Preis dürfte der Wasserstrom in der Regel de facto verkauft worden sein.

Art. 26 (Bewirtschaftungsentgelt)

Keine Bemerkungen.

ROHRLEITUNGSVERORDNUNG (RLV)

Keine Bemerkungen.

VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG (HKSV)

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.